

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. DEZ. 1989
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, wird
wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 lautet:

"(2) Gebührt dem Vertragsbediensteten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder, so erhält er ohne Rücksicht auf sein wöchentliches Beschäftigungsausmaß eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.150,--, wenn nur ein Kind eine andere als die Pflichtschule besucht. Wenn jedoch beide Kinder eine andere als die Pflichtschule besuchen, so gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.150,-- für das erste Kind und von S 3.235,-- für das zweite Kind."

1a. Im § 15 Abs. 3 werden die Worte "für jedes dieser Kinder" durch die Worte "für das erste Kind" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Für das zweite Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 7.850,--, für das dritte und jedes weitere Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von je S 9.852,--."

2. § 15 Abs.6 lautet:

"(6) Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und der dadurch vermehrten Lebenshaltungskosten allgemein oder im Einzelfall die Studienbeihilfe auf folgende Beträge erhöhen:

- a) in den Fällen des Abs.1, wenn das Kind eine Privatschule oder Hochschule besucht oder in einem Internat untergebracht ist, S 3.235,--;
- b) in den Fällen des Abs.2, wenn die Voraussetzungen unter lit.a nur auf ein Kind zutreffen, S 3.235,-- für dieses Kind, wenn sie auf das zweite Kind zutreffen, S 4.312,-- für dieses Kind;
- c) in den Fällen des Abs.3, wenn die Voraussetzungen unter lit.a nur auf ein Kind zutreffen, S 7.850,-- für dieses Kind, wenn sie auf zwei Kinder zutreffen, S 9.852,-- für das zweite Kind, wenn sie auf drei und mehr Kinder zutreffen, S 11.700,-- für das dritte und jedes weitere Kind;

Treffen die Voraussetzungen nach lit.a nicht für alle Kinder zu, so sind die Kinder nach dem Alter zu reihen. Entsprechend dieser Reihung ist die Studienbeihilfe nach der Art der besuchten Schule (öffentliche Schule oder Schule nach lit.a) auszuzahlen."

3. Dem § 15 Abs.7 wird folgender Satz angefügt:

"Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht für das ganze Jahr gegeben, so gebührt die Studienbeihilfe anteilmäßig."

4. § 18a Abs.3 lautet:

"Die vorzeitige Einreihung in eine höhere Entlohnungsstufe ist mit 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen."

5. Im § 20 Abs.2 wird der Klammerausdruck "(Kindergärtnerinnen und Kinderhortnerinnen)" durch den Klammerausdruck "(Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Kinderhortnerinnen und Kinderhortner)" ersetzt.
6. Im § 31a Abs.8 wird das Wort "Ausbildungslehrgängen" durch das Wort "Fortbildungsveranstaltungen" ersetzt.
7. Dem § 31b wird folgender Satz angefügt:
"Dieser Urlaub gilt, soweit er nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, als eine durch Krankheit verursachte Dienstverhinderung."
8. § 46 lautet:

"§ 46

Anwendungsbereich

Auf die an den von den Gemeinden erhaltenen privaten Unterrichtsanstalten verwendeten Vertragslehrer finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr.86 i.d.F. BGBl.Nr.738/1988, sinngemäß Anwendung. Für Musikschullehrer gilt dies nur insoweit, als ihr Beschäftigungsausmaß mindestens ein Drittel der für die Vollbeschäftigung (§ 46a) vorgeschriebenen Wochenstundenanzahl beträgt und im folgenden nichts anderes bestimmt ist."

9. Nach dem § 46 werden folgende §§ 46a, 46b und 46 c eingefügt:

"§ 46a

Lehrverpflichtung für Musikschullehrer

- (1) Die Lehrverpflichtung für einen vollbeschäftigten Musikschullehrer beträgt 25 Wochenstunden. Dabei ist unter einer Wochenstunde eine Unterrichtseinheit von 50 Minuten zu verstehen. Eine Unterrichtseinheit in den Fächern Ballett,

Orchesterübungen, Musiktheorie und musikalische Früherziehung zählt als 1,2 Wochenstunden.

- (2) Die Lehrverpflichtung für den Leiter einer Musikschule vermindert sich um je 1 Wochenstunde pro Klasse, mindestens aber um 3 Wochenstunden. Dabei gelten 1,5 Lehrverpflichtungen als eine Klasse. Eine Verminderung der Lehrverpflichtung für einen vollbeschäftigten Leiter einer Musikschule unter ein Ausmaß von 8 Wochenstunden ist jedenfalls unzulässig.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung bzw. der Absetzstunden (Abs.1 und 2) nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.
- (4) Ein Musikschullehrer kann in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur
o vorübergehenden Vertretung eines an der Lehrpflicht gehinderten Lehrers,
o Vorbereitung und Abhaltung von Schulveranstaltungen
(Konzerten etc.)
herangezogen werden. Sofern bei einem vollbeschäftigten Musikschullehrer diese zusätzliche Tätigkeit mehr als zwei Wochenstunden beträgt, ist sie als Mehrdienstleistung zu vergüten. § 61 Abs.3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54 i.d.F. BGBl.Nr. 737/1988, gelten sinngemäß.
- (5) Das Beschäftigungsausmaß kann vom Dienstgeber herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert. Kündigt der Musikschullehrer aus diesem Grund, so gilt diese Kündigung als durch den Dienstgeber wegen Änderung des Arbeitsumfanges erfolgt (§ 32 Abs.2 lit.g Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr.86 i.d.F.

BGBI.Nr.738/1988). Bei Auflösung der Musikschule kann eine Kündigung durch den Dienstgeber auch dann erfolgen, wenn das Dienstverhältnis des Musikschullehrers durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

§ 46b

Einstufung der Musikschullehrer

- (1) Die Voraussetzungen für eine Einreihung eines Musikschullehrers in eine Entlohnungsgruppe sind ein freier Dienstposten im Dienstpostenplan und die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die vorgesehene Entlohnungsgruppe. Folgende Entlohnungsgruppen sind vorgesehen:

Ernennungserfordernis	Entlohnungsgruppe
nach Anlage 1 zum BDG 1979, BGBI.Nr.333/1979 i.d.F. BGBI.Nr.602/1988	nach § 40 des Vertrags- bediensteten- gesetzes 1948

Pkt. 23.1.	1 1
Pkt. 24.3.	1 2a2
Pkt. 25.1.	1 2a1
Pkt. 26.1.	1 2b1
Pkt. 27	1 3

- (2) Bei Lehrern gemäß Pkt. 24.3. kann ersetzt werden:

Das Erfordernis der zweiten Lehrbefähigung in lit.b durch

1. die Ablegung der zweiten Diplomprüfung in den Studienrichtungen 27 oder 28 KHStG 1984, BGBI.Nr.187/1983 i.d.F. BGBI.Nr.3/1989, oder
2. die Ablegung der ersten Diplomprüfung einer anderen einschlägigen Studienrichtung nach dem KHStG 1984, BGBI.Nr. 187/1983 i.d.F. BGBI.Nr.3/1989, oder

3. die Absolvierung der Studienrichtung 43 gemäß Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr.326/1971 i.d.F. BGBl.Nr.236/1987.

(3) Bei Lehrern gemäß Pkt. 25.1. kann ersetzt werden:

1. Das Erfordernis der lit.f sublit aa durch den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung 43 gemäß Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr.326/1971 i.d.F. BGBl.Nr.236/1987,
2. das Erfordernis des lit.f sublit bb hinsichtlich der zweiten Lehrbefähigung durch
 - a) die Ablegung der zweiten Diplomprüfung in Studienrichtungen 27 oder 28 KHStG 1984, BGBl.Nr.187/1983 i.d.F. BGBl.Nr.3/1989, oder
 - b) die Ablegung der ersten Diplomprüfung einer anderen einschlägigen Studienrichtung nach KHStG 1984, BGBl.Nr.187/1983 i.d.F. BGBl.Nr.3/1989.

(4) Bei Lehrern gemäß Pkt. 27 können ersetzt werden:

Die Erfordernisse gemäß Abs.1 und Abs.2 durch

1. den erfolgreichen Abschluß des dreijährigen Kurses des NÖ Musikschulwerkes oder
2. durch hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen.

§ 46c

Bezüge der Musikschullehrer

(1) Den Musikschullehrern gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt gemäß § 41 Abs.1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr.86 i.d.F. BGBl.Nr.738/1988, der Haushaltszulage gemäß §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 i.d. F.

BGBI.Nr.737/1988, und der Leiterzulage (Abs.3).

- (3) Dem Leiter der Musikschule gebührt eine Leiterzulage. Die Höhe dieser Zulage bestimmt sich nach § 57 Abs.2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI.Nr.54 i.d.F. BGBI.Nr.737/1988, wobei für die Zuweisung der Dienstzulagengruppe die Bestimmung des § 2^{1/2}.10 der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, BGBI.Nr.192 i.d.F. BGBI.Nr.305/1987, mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß eineinhalb Lehrverpflichtungen als eine Klasse gelten.
- (4) Außer dem Monatsbezug gebührt dem Musikschullehrer für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des Monatsbezuges.
- (5) Teilbeschäftigten Musikschullehrern gebührt der Monatsbezug im aliquoten Ausmaß."

10. In der Anlage B wird folgender Punkt 12 angefügt:

"12.

Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle, LGBI.2420-20

- (1) Abschnitt III gilt für Musikschullehrer, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband treten.
- (2) Bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Musikschullehrern, deren Beschäftigungsausmaß mindestens ein Drittel eines entsprechend vollbeschäftigten Musikschullehrers beträgt, sind innerhalb eines Jahres durch Abschluß eines dem Abschnitt III des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 entsprechenden Vertrages mit Wirkung vom 1. September 1990 zu erneuern (Erneuerungsvertrag), wenn der Musikschullehrer hiezu

die Zustimmung erteilt. Die Einreihung in die Entlohnungsgruppe hat gemäß § 46b GVBG, die Einreihung in die Entlohnungsstufe entsprechend dem festzusetzenden Stichtag zu erfolgen.

- (3) Ist das gemäß Abs.2 ermittelte Monatsentgelt geringer als jenes, auf das der Musikschullehrer vor Abschluß des Erneuerungsvertrages Anspruch hatte, so gebührt ihm eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Entgeltes einzuziehende Ausgleichszulage auf das bisherige Entgelt.
- (4) Ein nach Maßgabe des Abs.2 erneuertes Dienstverhältnis gilt als Fortsetzung des unmittelbar vorangegangenen Beschäftigungsverhältnisses zur Gemeinde."

Artikel II

Es treten in Kraft:

Artikel I Z.1 bis 3 mit 1. Juli 1989,

Artikel I Z.8 bis 10 mit 1. Jänner 1990.